

Satzung

der Gemeinde Sprakebüll zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG - in der Fassung vom 16. Juni 1993, GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 474 und 1998 S. 35) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Sprakebüll folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Die Gemeinde Sprakebüll schützt ihren Baumbestand gemäß dieser Satzung, um

- eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- eine Lebensstätte für die Tierwelt innerorts zu sichern sowie
- schädliche Umwelteinflüsse zu mildern.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Baumbestand umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sprakebüll.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist maßgebend der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), so ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr ausweisen muss.
- (2) Geschützt sind auch halb- und hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Geschützt sind Ilex über 2 m unabhängig vom Stammdurchmesser.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie dem Erwerbszweck dienen,
 2. Bäume, die bereits nach anderen Verordnungen des Landschaftspflegegesetzes oder des Naturschutzgesetzes geschützt sind,
 3. Nadelbäume (mit Ausnahme der Schwarzkiefer und Eibe),
 4. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes,

5. alle nicht heimischen Gehölze im Sinne der Liste des Landesnaturschutzverbandes.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 2 bis 4 gilt die Satzung - ohne Rücksicht auf den Stammumfang - für Ersatzpflanzungen. Das gleiche gilt für Bäume in Baumgruppen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen sowie unabhängig von deren Stammumfang für Bäume in zum Wohnbereich gehörenden Parkanlagen.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Geschützt sind auch Bäume an Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie die Pflasterung im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
 4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen.
 5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben.
 6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume.
 7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (5) Das Verbot gilt nicht für die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbarer Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Gemeinde Sprakebüll unverzüglich anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen öffentlicher Versorgungsträger bleibt unberührt, sofern das Wurzelwerk/Astwerk so wenig beschädigt wird, dass dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.
- (6) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetzes von den Verboten im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Kann ihm die Durchführung nicht zugemutet werden, hat er die Maßnahmen zu dulden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind,
 2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und er mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist,
 3. bei einem Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweiligen Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer unzumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörper nicht erhalten werden können,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), um den übrigen Bestand zu erhalten und
 6. keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird. Bei Gefahr im Verzuge kann eine Ausnahme ausgesprochen werden.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Erstellung und Genehmigung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen den schützenswerten Gehölzbestand zu sichern. Aufgestellte Bebauungspläne sind zu überprüfen und zu ändern. Die Kosten für die eventuell notwendigen Bestandsicherungen trägt die Gemeinde.

§ 7 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind :
 1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Verkehrs- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.
 2. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird ;
 3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind der Gemeinde Sprakebüll bzw. dem Amt Karrharde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Sprakebüll bzw. dem Amt Karrharde begonnen werden; es sei denn , die Gemeinde Sprakebüll bzw. das Amt Karrharde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde Sprakebüll bzw. dem Amt Karrharde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist über den Bürgermeister der Gemeinde Sprakebüll bei der Amtsverwaltung des Amtes Karrharde schriftlich formlos zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, wie eine Abzeichnung der Flurkarte, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und nach Baumart, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind.
Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Ist die Gemeinde Eigentümer der Bäume oder der mit Bäumen bestandenen Grundstücke, ist - mit Ausnahme der Fälle, in denen Gefahr im Verzuge ist - nach Anhörung des Umweltausschusses zu entscheiden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiung von Verboten, wie sie in § 4 dieser Satzung (nach § 54 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes) festgelegt sind.

§ 9

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) 1. Mit der Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 54 Abs.3 des Landesnaturschutzgesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum oder mehrere Ersatzbäume gleicher der standortgerechter einheimischer Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.
2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - bis zu 105 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.
Beträgt der Umfang mehr als 105 cm, ist für jede weitere angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der bezeichneten Art zu pflanzen.
Das Ersatzpflanzgebot kann in Härtefällen gemildert werden. Über diese Härtefälle entscheidet die Gemeindevertretung. Ein Härtefall würde insbesondere vorliegen, wenn zeitgleich z.B. sehr viele Bäume erkranken (Ulmenerkrankung).
3. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche unwiderrufliche Zustimmung des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.
4. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum (Bäume) nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist.
5. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung nicht möglich ist oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände führen würde.
In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem die Ersatz-

pflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 v.H. des Nettoerwerbspreises.

- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume, die unter diese Satzung fallen, ohne Erlaubnis beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass Ersatz geboten ist.
Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs.1 oder einer Befreiung nach § 54 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 9 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zuleisten. Die Gemeinde kann anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegenüber den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches.
Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren. Die Gemeinde kann das Angebot annehmen, wenn dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadensersatzanspruch im Klagewege geltend zu machen. Wird der Anspruch abgetreten, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von der Verpflichtung frei.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs.1 des Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt und geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Abs. 1 gemäß § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.1996 außer Kraft.

Sprakebüll, den

LS. gez. Karl-R. Nissen
Gemeinde Sprakebüll
Der Bürgermeister